

Hebesatzsatzung
Grundsteuer
der Gemeinde Happurg
für das Haushaltsjahr 2025
vom 17.12.2024

Aufgrund § 25 Abs. 1 und 2 GrStG und § 16 Abs. 1 und 2 GewStG i.V.m. Art. 22 Abs. 2 und 23 der Gemeindeordnung und Art. 18 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Happurg folgende Hebesatzsatzung:

§ 1 Erhebungsgrundsätze

Die Gemeinde Happurg erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für das Haushaltsjahr 2025 werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| 2. Für die bebauten und unbebauten Grundstücke (Grundsteuer B) | 185 v.H. |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Happurg, 17.12.2024



Bogner
1. Bürgermeister

